



Gemeinde Ennetbaden

Ergänzung zum Reglement
über die Benutzung von öffentlichen Bauten, Schul-, Sport- und
Freizeitanlagen vom 01.01.2018

Jugendraum Cube

INHALT

1. Allgemeines
2. Grundsätze
3. Reservationen
4. Allgemeine Benützungsvorschriften
5. Gebühren
6. Inkraftsetzung

Anhang 1; Benützungsvorschriften für den Jugendraum Cube
Anhang 2; Merkblatt Dekorationen (AGV)
Anhang 3; Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2020

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Zweck
Dieses Reglement regelt, in Ergänzung zum Reglement über die Benutzung von öffentlichen Bauten, Schul-, Sport- und Freizeitanlagen vom 01. Januar 2018, die Benutzung des Jugendraumes Cube.
- 1.2. Aufsichtsbehörde / Bewilligungsinstanz
Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er hat die Kompetenz, in Spezialfällen Sonderregelungen zu treffen bzw. Änderungen / Ergänzungen am Benutzungsreglement und an der Gebührenordnung inkl. Anpassung an die Teuerung vorzunehmen.
- 1.3. Die Abteilung Bau und Planung erteilt die Bewilligungen für:
 - Den Jugendraum Cube ausserhalb der Blockzeiten gemäss Ziffer 2.1.
 - Innerhalb der Blockzeiten erteilt die Abteilung Bau und Planung die Bewilligungen nach Rücksprache mit der Fachstelle KJA, Baden.
- 1.4. Die Fachstelle KJA, Baden erteilt die Bewilligungen für:
 - Belegungen der Schule Ennetbaden während den Schulzeiten

2. GRUNDSÄTZE

- 2.1. Der Jugendraum Cube wird, soweit dies der Betrieb der Fachstelle KJA zulässt, für Anlässe den interessierten Jugendlichen mit Wohnsitz in Ennetbaden zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der privaten Anlässe ist auf 2 Abend-/Wochenendveranstaltungen pro Monat beschränkt, wovon am selben Wochenende nur eine Veranstaltung möglich ist. Die Gesamtzahl aller Anlässe (ohne Veranstaltung der Gemeinde) in den Räumlichkeiten des Cube, Foyer, Küche und Turnhalle ist auf maximal zwei an Wochenenden pro Monat beschränkt. Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten nicht vermietet.

Für den Betrieb durch die Fachstelle KJA gelten folgende Blockzeiten:
Montag – Donnerstag 07.00 – 18.00 Uhr
Freitag 07.00 – 22.00 Uhr
- 2.2. Der Vermietung erfolgt ausschliesslich an Gesuchsteller mit Wohnsitz in Ennetbaden. Der Bewilligungsinhaber trägt die Verantwortung und hat bei der Übernahme/Abgabe und am Anlass vor Ort zu sein. Im Fokus steht die Raumnutzung für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahre. Im Weiteren werden Erwachsene berücksichtigt.
- 2.3. Voraussetzung ist eine Reservation mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Anlass. Gesuche werden maximal 3 Monate vor dem Anlass bewilligt.
- 2.4. Bei dringendem Bedarf der Fachstelle KJA, der Gemeinde oder von Dritten sowie bei Verdacht auf Missachtung der Vereinbarungen, kann die Abteilung Bau und Planung die Belegung / Reservation kurzfristig aufheben oder verschieben.

- 2.5 Der Zeitpunkt der Raumübergabe und –rücknahme wird durch den Leiter Hausdienst oder dessen Stellvertreter festgelegt. Unregelmässigkeiten beim Bezug der Räume sind zum eigenen Schutz durch den Mieter fotografisch festzuhalten.
- 2.6. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Das Parkhaus Zentrum ist in nächster Nähe und verfügt über genügend Parkplätze.
- 2.7. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
Die im jeweiligen Raum geltenden und gut sichtbar montierten Regeln müssen zwingend befolgt werden. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrags und muss eingehalten werden.
- 2.8. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer.
- 2.9. Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und persönliche Gegenstände der Benutzer.
- 2.10. Der Leiter Hausdienst ist beauftragt, die Einhaltung des Benutzungsreglements sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Leiter Hausdienst erstattet der Abteilung Bau und Planung über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen, etc. Bericht.
- 2.10. Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Bauten, Schul-, Sport- und Freizeitanlage sowie die Ergänzung Cube, kann der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Bau und Planung eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:
 - der Raum durch die Benutzung in seinem Zweck entfremdet wird
 - die Benutzungsanordnungen oder die Weisungen des Leiters Hausdienst wiederholt missachtet werden
 - böswillige Beschädigungen festgestellt werden
 - Schäden nicht gemeldet werden
 - Reparaturen nicht bezahlt werden
 - ungebührliches Benehmen festgestellt wird
 - die Gebühren nicht bezahlt werden
 - die Parkordnung missachtet wird

3. RESERVATIONEN

- 3.1. Sämtliche Benutzungsgesuche sind der Abteilung Bau und Planung mit dem vorgesehenen Gesuchformular mindestens 2 Wochen im Voraus einzureichen. Private Anlässe können frühestens 3 Monate vor dem Anlass bewilligt werden. Die Bewilligungen werden den Gesuchstellern durch die Abteilung Bau und Planung schriftlich eröffnet. Dem Leiter Hausdienst ist jeweils eine Kopie zuzustellen.

- 3.2. Die Abteilung Bau und Planung führt den Terminkalender aller Reservationen und Veranstaltungen.

4. ALLGEMEINE BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1. Die Bewilligungsinhaber sind für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Für Jugendliche unter 18 Jahren treten die Erziehungsberechtigten als Bewilligungsinhaber auf und tragen die Verantwortung. Sie haben bei der Übernahme und Rückgabe anwesend zu sein. Jugendliche unter 18 Jahren werden durch den Erziehungsberechtigten begleitet.
- 4.2. Bei der Übergabe wird ein Depot in Bargeld verlangt. Dieses wird bei reibungslosem Ablauf bei der Raumrücknahme vollumfänglich rückerstattet. Ansonsten behält sich der Vermieter vor, das Depot nur anteilmässig zurückzuerstatten um anfallende Kosten zu decken. Die Kompetenz liegt beim Leiter Hausdienst oder dessen Vertreter.
- 4.3. Die Räumlichkeiten müssen selbständig gereinigt werden (inklusive Küche, WC, Boden, Aussenbereich). Eine allfällige Nachreinigung wird gemäss Reglement verrechnet.
- 4.4. Autos, Motorräder und Velos sind an den zugewiesenen Orten zu parkieren.
- 4.5. **Alkoholausschank**
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Jugendschutz. Dieser muss zwingend eingehalten werden (www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/gesetze).
Alkohol unter 16 Jahren ist verboten. Alkoholische Getränke dürfen nur im vermieteten Raum konsumiert werden.
- Nicht nur der Konsum, auch der Kauf und die Weitergabe von Alkohol an Nicht-Konsumberechtigte ist strafbar (Alkoholgesetz (AlKG), Artikel 8, 24 und 26).
- 4.6. **Drogen**
Das Konsumieren und Handeln mit illegalen Drogen ist verboten. (Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Artikel 8, 19 und 19a-c)
- 4.7. **Tabakkonsum**
Es gilt ein generelles Rauchverbot. Für Raucher steht ein Aschenbecher im Aussenbereich zur Verfügung. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es im und um die Räume verboten Tabakwaren zu konsumieren.
- 4.8. **Rassismus/Sexismus**
Die Räume dürfen nicht für rassistische und sexistische Zwecke und physische sowie psychische Gewalt missbraucht werden.
- 4.9. **Nachtruhe**
Die Nachtruhe gilt ab 22.00 Uhr und ist strikte einzuhalten. Dies gilt für die Lautstärke der Musik im Raum sowie Draussen (z.B. Wegfahren von Mofas, Gespräche). Ab 21.30 Uhr sind alle Aussentüren und Fenster geschlossen zu halten.

Die Mietdauer ist bis maximal 02.00 Uhr begrenzt. Das Übernachten im Raum ist strikte verboten.

4.10. Aufsicht

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Eltern die Kontroll-, Aufsichts- und Haftpflicht. Sie treten als Mieter auf und sind bei der Raumübergabe und – rückgabe anwesend.

4.11. Abfallentsorgung

Jede/r Nutzer ist für die ordentliche Entsorgung des Abfalls selber verantwortliche. Abfall und Leergut wird mitgenommen.

4.13 Reinigung

Die Räume müssen bis zum mit dem Leiter Hausdienst vereinbarten Übergabetermin vollständig gereinigt werden. Der Eingangsbereich, die Terrasse und die Umgebung sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Es müssen zwingend Fotos der gereinigten Umgebung (insbesondere Terrasse und Eingangsbereich) als Beweis gemacht werden.

4.14 Schlüssel

Die Mieter erhalten für die vorgegebene Zeit einen Schlüssel. Sie sind für den Schlüssel verantwortlich, bei Verlust werden die Kosten in Rechnung gestellt. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. GEBÜHREN

5.1. Tarif gemäss Anhang 3

5.2. Annullationen sind sofort, mindestens zwei Wochen vor dem Anlass zu melden.

6. INKRAFTSETZUNG

6.1. Die vorliegende Ergänzung des Benutzungsreglements mit Gebührenordnung und Anhängen 1 – 3 tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Ennetbaden, 16.12.2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Pius Graf

Der Gemeindegeschreiber
Anton Laube

ANHANG 1; BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR JUGENDRAUM CUBE

1. Bei Veranstaltungen hat sich der Bewilligungsinhaber mindestens zehn Tage vor dem Anlass mit dem Leiter Hausdienst oder der mitgeteilten Kontaktperson in Verbindung zu setzen. Der Termin für Übernahme und Übergabe wird durch den Leiter Hausdienst oder dessen Stellvertreter festgelegt. Der Leiter Hausdienst übergibt und übernimmt die benötigten Räumlichkeiten sowie die Kücheneinrichtung inklusive Geschirr und allem Zubehör gemäss Inventarverzeichnis. Er instruiert den Benutzer über die Installationen und die Infrastruktur. Diese Leistungen sind über die Benutzungsgebühren abgegolten.
2. Die Reinigung der Küche sowie des Geschirrs und der Geräte hat durch die Benutzer zu erfolgen. Werden die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (Verschmutzung, Unvollständigkeit, etc.) werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten des Veranstalters ausgeführt. Verluste und Nachreinigungen werden dem Veranstalter durch die Gemeinde verrechnet.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk oder das Entfachen eines offenen Feuers ist in den Gebäuden grundsätzlich verboten.
4. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe, Ordnung und Sicherheit während des Anlasses verantwortlich.
5. Die Bewilligungsinhaber oder deren gesetzlichen Vertreter tragen während des Anlasses die Verantwortung für Minderjährige.

ANHANG 2; MERKBLATT DEKORATIONEN

Bei Anbringen von Dekorationen sind die Weisungen des Merkblattes Dekorationen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom Januar 2016 zu beachten.

ANHANG 3; GEBÜHRENTARIF CUBE

BENUTZUNGSGEBÜHREN

a) Veranstaltungen von Jugendlichen bis 17 Jahre		Depot in bar
	50.—	100.—
b) Veranstaltungen von Erwachsenen ab 18 Jahren (auch 18. Geburtstage)	100.—	100.—
c) Veranstaltungen tagsüber (Apero, Kindergeburtstag, Sitzung etc.)	50.—	100.—
e) Zusatzkosten Mehraufwand	gemäss Reglement	

Ennetbaden, 16.12.2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Pius Graf

Der Gemeindeschreiber
Anton Laube